

**Tabellarische Kurzübersicht Ergebnis des „Insektendialogs“  
zur VI „Artenvielfalt retten – Zukunft sichern“**

**Gesetzliche Bestimmungen**

<b>Themenbereich</b>	<b>Forderungen der VI „Artenvielfalt retten – Zukunft sichern“</b>	<b>Beschlussvereinbarung Insektendialog</b>
<b>Pestizidverbot in Schutzgebieten</b>	In Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischem Stickstoffdünger verboten.	<p>In Naturschutzgebieten ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2023 verboten.</p> <p>In FFH-Gebieten, die nicht als Naturschutzgebiete, sondern über Erhaltungszielverordnungen geschützt sind, ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2028 verboten.</p> <p>In Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten, die durch Erhaltungszielverordnungen geschützt sind, ist der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ab 1. Januar 2028 verboten.</p> <p>In einem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, schon vor 2028 den Landwirtschaftsbetrieben durch ein Förderprogramm zu ermöglichen, auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Stickstoffdüngern in FFH-Gebiete, die nicht als NSG ausgewiesen sind, zu verzichten.</p>

<p><b>Schutz von Gewässern durch Gewässerrandstreifen</b></p>	<p>Im Außenbereich sind Gewässerrandstreifen zehn Meter breit. In den Gewässerrandstreifen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger sowie die Ausbringung von Gülle verboten. In einem Bereich von fünf Metern zum Gewässer ist die ackerbauliche Nutzung mit Ausnahme von Brachflächen verboten.</p>	<p>Gewässerrandstreifen sind fünf Meter breit und müssen ab dem 1. Januar 2023 ganzjährig begrünt sein. In diesen Gewässerrandstreifen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, etc.) verboten.</p> <p>In einem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, zur Anlage, Erhalt und Pflege von Gewässerrandstreifen eine Förderrichtlinie aufzulegen.</p>
<p><b>Landeseigene Flächen</b></p>	<p>Die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen hat an ökologisch wirtschaftende Betriebe zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist in den Pachtverträgen eine natur-verträgliche Bewirtschaftung, insbesondere der Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger festzulegen.</p>	<p>Die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Bewirtschaftung den vom Land formulierten Mindestkriterien für eine ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung Rechnung trägt.</p> <p>In einem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, Mindestkriterien für die ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung von landeseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu definieren, die Voraussetzung für die Verpachtung dieser Flächen nach § 5 Absatz 2 (neu) des Grundstücksverwertungsgesetzes sein sollen.</p>

## Weitergehende Bestimmungen / Entschließungsanträge

Themenbereich	Forderungen der VI „Artenvielfalt retten – Zukunft sichern“	Beschlussvereinbarung Insektendialog
<b>Pestizidreduktionsstrategie</b>	Die Landesregierung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag eine Strategie zur deutlichen Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln vorzulegen.	Die Landesregierung wird aufgefordert, bis 2022 dem Landtag eine Strategie zur deutlichen Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln vorzulegen. Die Strategie ist regelmäßig fortzuschreiben, dem Landtag ist alle zwei Jahre ein Fortschrittsbericht vorzulegen.
<b>Agrarförderung – Bundesweite Ausgestaltung</b>	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass finanzielle Mittel der Europäischen Union mit dem höchstmöglichen Prozentsatz aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft („Erste Säule“) in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („Zweite Säule“) umgeschichtet werden.	Die Landesregierung wird aufgefordert, europäische Agrarfördermittel, die aus der Ersten in die Zweite Säule umgeschichtet werden, für die Honorierung von agrarsozialen und agrarökologischen Leistungen wie Umwelt- und Klimamaßnahmen, Tierwohl, den ökologischen Landbau und die betriebsintegrierte Beratung zu verwenden.

<p><b>Agrarförderung – Agrarfördermaßnahmen</b></p>	<p>Die Förderung für Maßnahmen im Grünland sind darauf auszurichten, dass eine bestimmte Mindestanzahl von Kennarten auf den geförderten Flächen nachgewiesen sind oder sich in einem vorgegebenen Zeitraum entwickeln kann.</p> <p>Die Förderung von Maßnahmen auf Ackerflächen ist vorrangig auf selbstbegrünende Brachflächen und –streifen sowie Schutzäcker für Ackerwildkräuter auszurichten.</p> <p>Zusätzlich sollen auch Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen in die Förderung einbezogen werden. Darüber hinaus sind dauerhafte Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen und Kleingewässer mit dem Ziel einer Biotopvernetzung verstärkt zu fördern.</p>	<p>Inhaltlich ist die Förderung von Agrar- und Umweltmaßnahmen im Grünland vorrangig auf qualitativ hochwertige Maßnahmen auszurichten und soll erfolgsorientierter angelegt werden. Die Förderung von Agrar- und Umweltmaßnahmen auf Ackerflächen ist vorrangig auf selbstbegrünende Brachflächen, die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen, Ackerrandstreifen sowie die Schaffung dauerhafter Strukturelemente wie Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen und den Erhalt von Kleingewässern auszurichten.</p>
<p><b>Ökolandbau</b></p>	<p>Das Land hat die Förderung und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass bis 2025 der Anteil der ökologischen Landwirtschaft an der</p>	<p>Die Landesregierung wird aufgefordert, den ökologischen Landbau in Brandenburg mit dem Ziel zu fördern und zu unterstützen, bis 2030 einen Anteil des Ökolandbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 20</p>

	<p>landwirtschaftlichen Nutzfläche mindestens 20 Prozent und bis 2030 mindestens 25 Prozent beträgt. Die Landesregierung erstellt einen Landesaktionsplan „Ökolandbau“, der auch den Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten enthält.</p>	<p>Prozent zu erreichen. Dazu soll ein strategisch ausgerichteter Aktionsplan Ökolandbau aufgelegt werden, um die Vermarktungsmöglichkeiten ökologisch angebaute Produkte zu verbessern und Wertschöpfung zu sichern.</p>
<b>Beratungsdienstleistung</b>	<p>Eine betriebsintegrierte ökologische Beratung, die auch das Tierwohl umfasst, wird besonders gefördert. Bei dieser Förderung soll kein Eigenanteil verlangt werden. Der Inanspruchnahme von Fördermitteln soll regelmäßig eine solche Beratung vorausgehen.</p>	<p>Die Landesregierung wird aufgefordert, eine flächendeckende Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes über eine Förderrichtlinie zu ermöglichen. Diese Richtlinie soll finanziell ausreichend ausgestattet sein, eine ausreichende Beraterstruktur soll aufgebaut werden.</p>
<b>Förderung der Weidetierhaltung</b>	<p>Die Weidetierhaltung leistet einen hohen Beitrag für die Artenvielfalt. Sie ist seit Jahren rückläufig und muss finanziell stärker gefördert werden.</p>	<p>Zur Unterstützung der Weidetierhaltung, insbesondere Schafe und Ziegen sowie auch Rinder, und zur Förderung des Tierwohls sowie der Anzahl und Artenvielfalt von Insekten soll diese zukünftig durch eine Weideprämie besonders gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Weideprämie ist u.a. die Anwendung eines geeigneten Herden- und Parasitenmanagementsystems, mit dem Ziel, prophylaktische Medikationen zu vermeiden.</p>

<p><b>Förderung von Initiativen und Projekten zur pestizidfreien Kommune und zur Artenvielfalt im urbanen Raum</b></p>	<p>Initiativen und Projekte von Kommunen für eine naturverträgliche Bewirtschaftung von Flächen des öffentlichen Raumes ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind zu fördern. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung sind so weit wie möglich zu vermeiden.</p>	<p>Die Landesregierung wird aufgefordert, die Kommunen bei der Erarbeitung insektenfreundlicher Beleuchtungskonzepte fachlich zu unterstützen. Grünflächen auf Landesliegenschaften sind insektenfreundlich zu entwickeln und zu pflegen, indem beispielsweise Blühaspekte und Arten- und Strukturreichtum gefördert werden.</p>
<p><b>Flächenverbrauch senken</b></p>	<p>Die Landesregierung sorgt dafür, dass der Flächenverbrauch, der zumeist zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht, deutlich verringert wird.</p>	<p>Die Landesregierung wird aufgefordert, ein ressortabgestimmtes Maßnahmenpaket zur spürbaren Verringerung des Flächenverbrauchs und der Flächenzerschneidung zu entwickeln und dieses dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel des Konzeptes soll sein, den Flächenverlust bis 2030 mindestens zu halbieren. Dies soll vor allem durch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit dem Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Ausdehnung in den Außenbereich gelingen.</p>